

Der Antrag ist in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Die Drittausfertigung verbleibt beim Antragsteller.

Verbandsgemeindewerke (VGW)
Kirchen (Sieg)
Lindenstraße 1

57548 Kirchen

Antrag Abwasser

- auf Anschluss eines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage oder
- Änderung an der Anschlussleitung sowie den Neubau und die Veränderung von Anlagen und Einrichtungen zur Ableitung von Abwasser und, ggf., zur Abwasserreinigung.

1. Grundstückseigentümer

Name: _____

Anschrift: _____

Tel.: _____ Fax: _____

Mail: _____

2. Wo soll der Anschluss bzw. die Einrichtung hergestellt / geändert¹ werden?

Adresse: _____

Gemarkung: _____ Flur: _____ Flurstück: _____

3. Die Planung für die Entwässerungsanlage wurde aufgestellt von:

4. Mit der Ausführung der Arbeiten sind beauftragt bzw. vorgesehen:

a) für die sanitäre Installation: _____

b) für die Erd- u. Rohrverlegungsarbeiten: _____

5. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Eine Beschreibung der Abwasseranlage²
- b) Lageplan des anzuschließenden Grundstückes, M. 1 : 1.000 unbedingt beifügen!
- c) Ein Schnittplan im Maßstab 1 : 100 durch die Fallrohre des Gebäudes und durch das Grundstück in Richtung der Anschlussleitung mit Angabe der auf die Straßenoberkante bezogenen Höhe der Straßenleitung, der Anschlussleitungen, der Kellersohle und des Geländes sowie für die Entlüftung. s. Bauantrag ²
- d) Eine Grundriss-Skizze des Kellers sowie der übrigen Geschosse im Maßstab 1 : 100 mit Verwendungsangabe der einzelnen Räume. Weiterhin müssen die in Frage kommenden Einläufe (Eingüsse, Waschbecken, Spülaborte, Pissoirs usw.), die Dimensionen der Ab- s. Bauantrag ²

leitungen, das Herstellungsmaterial und evtl. Rückstauverschlüsse angegeben werden.

- e) Eine Beschreibung der Gewerbebetriebe, deren Abwässer in die Abwasseranlage eingeleitet werden sollen, mit der Angabe der Art und Menge des voraussichtlich anfallenden Abwassers.
6. Die dem Antrag beizufügenden Zeichnungen sind auf dauerhaftem Papier herzustellen. Auf den Zeichnungen sind darzustellen:

die vorhandenen Anlagen - schwarz
die neuen Anlagen - rot
abzubrechende Anlagen - gelb.

7. Der Grundstückseigentümer verpflichtet sich hiermit ausdrücklich, die anfallenden Kosten der Anschlussleitung gemäß der „Allgemeinen Entwässerungssatzung“ in Verbindung mit der „Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung“ zu übernehmen und den Verbandsgemeindewerken den entsprechenden Betrag zu erstatten.

Erdarbeiten im öffentlichen Verkehrsraum dürfen nur von zugelassenen Fachfirmen ausgeführt werden. Werden die Arbeiten durch einen vom Grundstückseigentümer beauftragten Unternehmer ausgeführt, so hat dieser eine Bescheinigung beizubringen, in der die Einhaltung der Vorschriften des Deutschen Normenausschusses für den Bau und Betrieb von Abwasseranlagen durch den Unternehmer bestätigt werden.

Die Verbandsgemeindewerke übernehmen für die Ausführung der Arbeiten keine Haftung.

8. Mit den Arbeiten darf erst nach Genehmigung des Antrages durch die Verbandsgemeindewerke begonnen werden. Die Genehmigung des Antrages erlischt nach Jahresfrist, wenn mit der Ausführung nicht begonnen oder wenn eine begonnene Ausführung länger als ein Jahr eingestellt worden ist.

Bei der Ausführung sich ergebende Änderungen sind den Verbandsgemeindewerken unverzüglich anzuzeigen und die zusätzliche Genehmigung einzuholen.

Beginn und Ende der Arbeiten sind schriftlich anzuzeigen.

9. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, den Teil der Anschlussleitung, der auf dem Grundstück liegt, vor Beschädigung, insbesondere vor Einwirkung dritter Personen und Grundwasser, zu schützen. Schäden an der Anschlussleitung sind den Verbandsgemeindewerken unverzüglich anzuzeigen.

Die Anschlussleitung muss zugänglich sein. Sie darf nicht überbaut und mit Bäumen und Sträuchern überpflanzt werden.

_____, _____
Ort Datum

Grundstückseigentümer Installateur

¹ Nichtzutreffendes bitte streichen.

² Wenn entsprechende Unterlagen dem Bauantrag beigefügt sind, bitte ankreuzen, andernfalls diesem Antrag als Anlage beifügen.